

Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Als Antragsteller für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden Haftungsbestimmungen ausdrücklich hin.

Wenn ein Besucher Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Person unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z. B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) behafteter Speisen

Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder einer Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzendes Bierfaß bzw. Ölgefäß oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens.

In derartigen Fällen kann der Veranstalter, möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Besonders hervorzuheben ist, dass, nach dem Produkthaftungsgesetz, eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein Verschulden des Veranstalters oder eines Mitarbeiters festgestellt werden kann. Wenn sich eine Person verletzt, kann diese grundsätzlich auch die Bezahlung von Schmerzensgeld verlangen. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, dass lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitarbeiter muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einen wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einen Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Hinweise zur Abfall- und Wertstoffentsorgung

(Gastronomie, Schnellgastronomie, Imbissstände, Feste, Veranstaltungen)

1. Nach § 1 des Landesabfallgesetzes ist jeder gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
 - die Menge der Abfälle zu vermindern
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen
2. Es dürfen keine Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (wie z.B. Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen, etc.) verwendet werden (Grundsatz der Abfallvermeidung). Der Einsatz von Mehrweggeschirr und Pfandflaschen sowie der damit verbündeten Aufstellung/Errichtung von Spülmobilen ist technisch machbar und finanziell zumutbar.
3. Soweit der Einsatz von Mehrwegsystemen nachweislich nicht durchführbar ist (z.B. fehlende Anschlußmöglichkeiten an öffentlichen Abwasseranlagen, Ablehnung der vorgesehenen Spülwasserableitung durch jeweils zuständigen Abwassererverband, hygienische Bedenken, etc.), sind die verwendeten Materialien (z.B. Getränkedosen, Kunststoffbecher, Bestecke, Korken, Materialien im Sinne der Verpackungsordnung, etc.) möglichst einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, wobei die von der entsorgungspflichtigen Körperschaft bereitgestellten Wertstofffassungssysteme Berücksichtigung finden sollten.
4. Verwertbare Stoffe (Papier, Pappe, Glas, Metall, unbehandeltes Holz, Textilien, Styropor und sonstige Kunststoffe, etc.) sind jeweils den im Ortenaukreis vorhandenen Verwertungssystemen zuzuführen bzw. in den dafür vorgesehenen Behälter zur Abholung bereitzustellen (Grüne Tonne, Gelber Sack, Glascontainer). Zur Getrennthaltung der einzelnen Abfall- und Wertstofffraktionen sind gekennzeichnete Behälter/Behältnisse in ausreichender Zahl vor Ort aufzustellen.
5. Restmüll d.h. stofflich nicht verwertbare Abfälle sind getrennt zu erfassen und zur Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft bereitzustellen bzw. zu den entsprechenden stationären Anlagen zu bringen.

Hinweis:

Ergeben sich zu den aufgeführten Punkten 1-5 Fragen/Unklarheiten, so erteilt Ihnen die Abfallberatung beim Landratsamt Ortenaukreis – Abfallwirtschaftsamt- gerne und jederzeit weitere Auskünfte.